



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adr., vertreten durch Heribert Eder, Steuerberater, 2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9A, gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe sowie dem als Beilage angeschlossen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) ist Handelsvertreter und bezog im streitgegenständlichen Jahr neben einem Krankengeld von der AUVA noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Fa. J..

In der elektronisch eingelangten Erklärung zur Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 beantragte der Bw neben dem Durchschnittssatz für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Handelsvertretern (Pauschale gem. § 17 EStG 1988) noch die Kosten für die Ausbildung zum Wirtschaftscoach in Höhe von € 5.120,00 als Werbungskosten anzuerkennen.

Mit Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2003 vom 2. November 2004 wurden die oa Kosten für die Ausbildung zum Wirtschaftscoach nicht anerkannt. Begründend wurde

ausgeführt, dass mit dem Pauschbetrag sämtliche Aufwendungen abgegolten seien. Zusätzliche Werbungskosten könnten aufgrund der Verordnung zu den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 EStG 1988 nicht berücksichtigt werden.

Mit Eingabe vom 11. November 2004 erhab die steuerliche Vertretung des Bw gegen den oa Bescheid Berufung. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bw derzeit als Vertreter tätig sei und in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 das Vertreterpauschale beantragt habe. Zusätzlich habe er in Abstimmung mit seinem Arbeitgeber, der Fa. J. eine Ausbildung zum Wirtschaftscoach (verwandte Tätigkeit) absolviert, da sich die Fa. J. auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage mit dem artverwandten Wirtschaftscoaching ein zweites Standbein verschaffen hätte müssen. Die vom Bw beantragten Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer verwandten Tätigkeit in Höhe von € 5.120,00 seien mit der Begründung nicht gewährt worden, dass mit dem Pauschbetrag sämtliche Aufwendungen abgegolten seien. Gemäß § 5 der VO Werbungskostenpauschale BGBl II 2001/382 könnten neben dem Pauschbetrag keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden. Da aber oa Werbungskosten nicht im Zusammenhang mit der Vertretertätigkeit stehen würden, sondern zur Ausbildung als Wirtschaftscoach, einer verwandten Tätigkeit dienen würden, werde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Neuveranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2003 unter Berücksichtigung der Gewährung der artverwandten Ausbildungskosten beantragt.

Mit Berufungvorentscheidung vom 26. November 2004 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und begründend ausgeführt, dass die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten nur dann gegeben sei, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegen würde. In der Ausbildung zum Wirtschaftscoach könne aber keine verwandte Tätigkeit zu einem Handelsvertreter erblickt werden. Diese Kosten würden daher nichtabzugsfähige Ausbildungskosten darstellen.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2004 stellte die steuerliche Vertretung des Bw den Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bw auf die Geltendmachung des Berufsgruppenpauschales (Vertreterpauschale) verzichten und stattdessen die tatsächlich angefallenen Werbungskosten nachweisen würde.

Diäten lt. beiliegendem Auszug aus Fahrtenbuch	€ 387,20
Nächtigung lt. Beilage	€ 337,40
Kundeneinladungen und Werbemittel lt. Beilage	€ 319,39
nicht belegbare Spesen (Fachliteratur, Büromaterial, Telefonkosten, ...)	€ 100,00
Werbungskosten Vertretertätigkeit	€ 1.143,99

Die Ausbildung zum Wirtschaftscoach stehe im Zusammenhang zur konkret ausgeübten Tätigkeit und sei im Auftrag des Dienstgebers absolviert worden. Wie aus dem beiliegenden

Schreiben der Fa. J. Maschinen ersichtlich sei, werde der Vertretungsauftrag des bisherigen Hauptvertragspartners in naher Zukunft wegfallen. Der Bw würde aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vertreter über gute Kontakte zur Maschinenindustrie verfügen. Die Ausbildung zum Wirtschaftscoach kombiniert mit dem Fachwissen der Maschinenindustrie würde eine kompetente Systemberatung und Projektbegleitung in dieser Branche ermöglichen. Es seien diesbezüglich auch schon die ersten Kontakte zu Kunden geknüpft worden (Fa. S., Fa. D.), zudem würden weitere Akquirierungsgespräche und Projekte folgen. Die Fa. J. erwarte sich dadurch neue Einnahmequellen um sich damit ein neues Standbein schaffen zu können. Die Ausbildung stehe daher in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkret ausgeübten Dienstverhältnis.

Die steuerliche Vertretung des Bw ersuche daher um Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Neuveranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2003 unter Berücksichtigung der Gewährung der oa Werbungskosten als Vertreter in Höhe von € 1.143,99 als auch der Ausbildungskosten in Höhe von € 5.120,00.

Aus dem beigelegten Schreiben vom 30. November 2004 der Fa. J. ist nachstehender Inhalt zu entnehmen:

"Der Bw besuchte in unserem Auftrag die Ausbildung zum Wirtschaftscoach bei der Fa. P., da die Fa. J. dringend Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit benötigt.

Grund: Unser Vertragspartner die Fa. E. (wir beziehen von dieser Firma unsere Provisionen aus dem Maschinenverkauf in Österreich) wird in naher Zukunft nur mehr mit eigenen Angestellten aus Deutschland in Österreich tätig sein.

Unser Ziel ist es, mit Projektbegleitung und Mitarbeitercoaching ein neues Standbein zu schaffen. In näherer Umgebung wurden beispielsweise das S. und das D. angesprochen. Weitere Projekte sind in Planung. Wir gehen davon aus, dass es mit dieser Kombination (den bestehenden Kontakten zur Maschinenindustrie, der Verkaufserfahrung des Bw und der oben angeführten Ausbildung) gelingt, ein neues Standbein zu schaffen.

Die angeführten Ausbildungskosten stehen daher in direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis."

Im Zuge des Verfahrens vor dem UFS wurde der Bw mit Vorhalt vom 14. Oktober 2005 ersucht die nachstehenden Fragen sowie die angesprochenen Unterlagen vorzulegen:

- 1.) Genaue Beschreibung ihrer Tätigkeit (Aufgaben) als Handelsvertreter der Fa. J.;
- 2.) Vorlage von Unterlagen betreffend ihre Ausbildung zum Wirtschaftscoach (zB: Inhalt der einzelnen Module, Aufbau des Lehrganges, Zielgruppen des Lehrganges);
- 3.) Welche Position nehmen Sie nun nach erfolgter Ausbildung zum Wirtschaftscoach im Unternehmen ein (genaue Beschreibung)?
- 4.) Vorlage der Belege betreffend den tatsächlich angefallenen Werbungskosten (aus der Vertretertätigkeit iHv € 1.143,99)
 - Fahrtenbuch (Diäten),
 - Belege betreffend Nächtigung,

- Belege betreffend Kundeneinladungen und Werbemittel,
- Nachweis bzw Glaubhaftmachung der "nicht belegbaren" Spesen."

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 legte die steuerliche Vertretung des Bw eine ausführliche Stellungnahme des Bw zu den Punkten 1, 2, und 3 sowie die Belege betreffend Fahrtenbuch (Diäten), Hotelrechnungen und Belege betreffend Kundeneinladungen und Werbemittel bei. Betreffend die "nicht belegbaren" Spesen in Höhe von € 100,00 wurde ergänzend ausgeführt, dass sich diese aus geschätzten anteiligen Telefonkosten, Büromaterial und Fachliteratur, für die keine separaten Belege vorhanden seien, zusammensetzen würden.

"Zu 1) Verkauf von computergesteuerten Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung in Österreich.

Meine Tätigkeit umfasst:

- *Erstkontakt mit potentiellen Kunden (Erstgespräch)*
Kunden: F., I., K., L....
- *Beratungsgespräch über bestehende Aufgabenstellungen – im Zusammenhang mit unseren hochpreisigen Produkten (€ 100.000, - - € 300.000,00)*
- *Ausarbeitung von Bearbeitungsplänen in Zusammenarbeit mit den Kunden*
- *Abschlussgespräch und Endverhandlung mit der Einkaufsleitung*
- *Konfliktbehandlung bei Zahlungsverzug durch den Kunden*
- *Konfliktbehandlung bei Verzögerungen während der Auslieferung und Endabnahme*
- *Konfliktbehandlung bei Meinungsunterschieden Kunde – Lieferant während der Inbetriebnahme.*

Zu 2) Ausbildung Wirtschaftscoach

Zielgruppe: Fachleute in beratenden Berufen, Organisations- und Unternehmensberater.

Zielsetzung:

- *Als Berater neue Lösungen finden.*
- *Optimale Lösungen für Kunden erarbeiten.*
- *Wettbewerbsvorteile als Coach besser erkennen.*
- *Sozialkompetenz und Problemlösungsfähigkeit wurde verbessert.*

Modul B:

Moderationsmethoden statt Chaos

Präsentationstechnik mit Videoanalyse

Krisenbewältigung

Teamdynamik verstehen und nutzen

Modul C:

Eigencoaching und Supervision

Dabei wurde die Tätigkeit als Handelsvertreter aus der Sicht des Wirtschaftscoaches betrachtet und mit Werkzeugen eines Coaches verknüpft.

Eine notwendige, äußerst schwierige Vertragsverhandlung wurde dabei in der Supervision begleitet.

Modul D

Hier bin ich in der Ausarbeitung einer Diplomarbeit

Thema: Veränderung in der Kundenstruktur – Überlebensstrategie für unser kleines Handelsunternehmen.

Zu 3)

- *Auswahl der Lieferanten. Es wurden bereits neue Lieferanten aus Italien (Fa. G., Fa. T.) gewonnen.*
- *Produktpalette wurde mit der Technologie Teilreinigung (Fa. A., Fa. H., Fa. M.) erweitert.*
- *Kompetenzteilung: Alleiniger Repräsentant unserer Firma nach außen.*
- *Meine Frau als Firmeninhaberin ist ausschließlich für die Finanzen unserer Firma zuständig.*
- *Durch systemische Aufstellungen werden bereits im Vorfeld von Projekten Stolpersteine erkannt.*

Hintergründe für die Coachingsausbildung – 2. Standbein

1.0 Kündigung unseres Handelsvertretervertrages – Generalvertretung für Österreich durch unseren Hauptlieferanten Firma E.. Strukturveränderungen bei E. waren bereits ab 2000 erkennbar. Die Zusammenarbeit dauerte 10 Jahre, E. macht den Verkauf nun mit eigenen Angestellten. Dieses Beispiel zeigt, dass es im Zuge der Globalisierung und der Konzernbildung für ein kleines Handelsunternehmen immer schwieriger wird auf dem freien Markt zu bestehen. Sollte unsere Firma geschlossen werden müssen, besteht für mich mit fast 54 Jahren ohne diese Zusatzausbildung kaum Chance auf eine neue Arbeitsstelle. Diese Ausbildung ist für mich daher eine zusätzliche Qualifikation um auf dem Arbeitsmarkt überhaupt zu bestehen.

2.0 Bei einem schweren Autounfall im Dezember 1978 wurde ich unter anderen an der linken Schulter, dort wo der Sicherheitsgurt aufliegt schwer verletzt. Seit 4 Jahren habe ich verstärkt zeitweise starke Schmerzen im linken Schulterbereich – dort wo auch der Sicherheitsgurt aufliegt. Das Lenken mit dem Auto wird dann sehr beschwerlich. Daher habe ich eine Tätigkeit ins Auge gefasst, welche ich auch in der nahen Umgebung ausüben kann. Von hier aus ist es auch leichter eine geeignete Therapie für meine Schulter zu machen. Eine solche ist mit der Reisetätigkeit (ganz Österreich) nur schwer durchführbar. Ich strebe daher jedenfalls die Tätigkeit als Betriebscoach an. Anfangs werde ich die Betriebe in der näheren Umgebung bewerben. Sollte ich aus wirtschaftlichen Gründen für meine Frau nicht weiter tätig sein können, werde ich mich jedenfalls als Betriebscoach unter Anführung meiner bisherigen Qualifikationen bewerben und erwarte mir durch die Coachingsausbildung bessere Chancen.

Gerne bin ich bereit die Notwendigkeit der Ausbildung bei einem persönlichen Besuch noch einmal darzulegen."

Zudem legte der Bw ein Inserat Kennnummer 1. vom 12. November 2005 mit nachstehendem Inhalt vor:

"Sehr geehrte Frau B.!

Ihrem Inserat in der Zeitung "Die Presse" hab ich entnommen, dass Sie einen Produktionsleiter im Raum Wiener Neustadt suchen.

Ich bin Absolvent der HTL Wr. Neustadt Abt. Maschinenbau und seit Sommer 1972 in der Metallbearbeitung beschäftigt.

Nach zehn Jahren Tätigkeit in Entwicklung und Konstruktion bin ich seit 1983 im Verkauf von C.-Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung tätig. Laufende Weiterbildung in den

Sektoren Produktionsabläufe und Technologien ist in diesem Aufgabenfeld selbstverständlich. Während meiner langjährigen Tätigkeit in und für die metallverarbeitende Industrie konnte ich sehr viel Erfahrung mit unterschiedlichen Produkten und Technologien sammeln.

Die steigende Bedeutung von Beratungskompetenzen, die über branchenspezifisches Know How hinausgehen und großes persönliches Interesse haben mich veranlasst die Ausbildung zum Coach zu absolvieren.

Die Chance meine langjährige Erfahrung in der Metallbearbeitung mit meiner Tätigkeit als Coach direkt zu verbinden ist eine interessante Herausforderung. Ich freue mich bereits auf ein persönliches Gespräch und verbleibe bis dahin

Mit herzlichen Grüßen"

Weiters legte der Bw nachstehende Belege betreffend Diäten, Nächtigungen, Bewirtungen und Werbegeschenke vor:

- ad Diäten in Höhe von € 387,20

18.03.03.	08:00-14:00	Neunkirchen – Kapfenberg-Neunkirchen	8 Std.	€ 17,60	AB.
20.03.03	07:00 – 18:00	Neunkirchen- Steyr – Neunkirchen	11. Std.	€ 24,20	CD.
31.03.03	12:00 – 17:00	Neunkirchen – Wien – Neunkirchen.	4 Std.	€ 8,20	EF.
07.05.03	09:00 – 16:00	Neunkirchen – Leoben – Neunkirchen	7 Std.	€ 15,40	GH.
13.05.03	08:00	Neunkirchen – Salzburg	12 Std.	€ 26,40	IJ.
14.05.03	16:00	Salzburg - Neunkirchen	9 Std.	€ 19,80	KL., MN.
16.06.03	13:00 – 23:00	Neunkirchen - Graz – Neunkirchen	10 Std.	€ 22,00	OP., QR.
22.07.03	07:00	Neunkirchen - Jenbach	12 Std.	€ 26,40	ZF, ST.
23.07.03	18:00	Jenbach – Innsbruck - Neunkirchen	12 Std.	€ 26,40	UV.
15.09.03	14:00	Neunkirchen – Mils	12 Std.	€ 26,40	Anreise
16.09.03		Mils – Innsbruck – Mils	12 Std.	€ 26,40	WZ.
17.09.03		Mils – Bludenz	12 Std.	€ 26,40	ABC.
18.09.03	- 20:00	Bludenz-Steyr-Neunkirchen	8 Std.	€ 17,60	EFG.
02.10.03	07:00 – 16:00	Neunkirchen – Leoben – Neunkirchen	9 Std.	€ 19,80	GH.
02.12.03	09:00 – 17:00	Neunkirchen – Wien – Neunkirchen	8 Std.	€ 17,60	DEF.
03.12.03	06:00 – 19:00	Neunkirchen – St. Andrä – Neunkirchen	12 Std.	€ 26,40	
27.11.03	07:00	Neunkirchen – Steyr	12 Std.	€ 26,40	MNO.

28.11.03	- 12:00	Steyr – Neunkirchen	6 Std.	€ 13,20	
Summe				€ 387,20	

ad Nächtigungen in Höhe von € 337,40

- Rechnung vom 28.11.03 für eine Nacht in Höhe von € 75,60;
- Rechnung vom 17.09.03 für eine Nacht in Höhe von € 58,00,
- Rechnung vom 16.09.03 für eine Nacht in Höhe von € 65,00,
- Rechnung vom 23.07.03 für eine Nacht in Höhe von € 50,00
- Rechnung vom 14.05.05 für eine Nacht in Höhe von € 27,60,
- Rechnung vom 11.03.03 für eine Nacht in Höhe von € 61,20

ad. Bewirtungen und Werbegeschenke in Höhe von € 319,39

- Rechnung vom 06.05.03 Dose € 72,00
- Rechnung vom 06.05.03 2 Flaschen Wein € 28,99,
- Rechnung vom 11.09.03 (Essen, Trinken) € 56,30
- Rechnung vom 17.10.03 3 Flaschen Wein € 24,50
- Rechnung vom 27.11.03 für 2 Personen € 89,60
- Rechnung vom 3.12.03 für 1 Person € 48,00.

Mit Schreiben vom 9. März 2006 wurden die obigen Unterlagen dem Finanzamt als Amtspartei zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 23. März 2006 nahm das Finanzamt als Amtspartei dazu wie folgt Stellung:

1.) Ausbildungskosten:

Ausbildungskosten seien Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausbildung ermöglichen würden. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten sei nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten Tätigkeit) oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegen würde. Von einer verwandten Tätigkeit sei auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten Tätigkeit) verwertet werden könne. Coaching sei ein Instrument der Persönlichkeitsentwicklung und würde dem Bw (sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich) – jedoch nicht ausschließlich beruflichen Nutzen bringen; im wesentlichen Umfang könne diese Bildungsmaßnahme im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit nicht verwertet werden.

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen seien dann abzugsfähig, wenn sie

- Derart umfassend seien, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen würden, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt sei und
- Auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen würde.

Die Aufwendungen für den Coachingkurs seien nicht derart umfassend, dass ein Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht werden würde. Dies sei auch aus dem Bewerbungsschreiben des Bw erkennbar; es erfolge eine Bewerbung als Produktionsleiter, dessen Voraussetzung die Technikerausbildung sei. Eine neue berufliche Tätigkeit werde daher nicht angestrebt.

2.) Werbungskosten der Vertretertätigkeit:

- Diäten:

In der Aufstellung betreffend die Diäten seien einige Rechenfehler festgestellt worden (18.03.2003: 6 Stunden, statt 8 Stunden; 31.03.2003: 5 Stunden, statt 4 Stunden; 14.5. 2003 8 Stunden, statt 9 Stunden, 23.07.2003 11 Stunden statt 12 Stunden; 18.9.2003 6 Stunden statt 8 Stunden; 2.11.2003 5 Stunden statt 6 Stunden), weshalb die geltend gemachten Diäten statt € 387,20 € 374,00 betragen würden.

Da der Abgabepflichtige vom Dienstgeber Ersätze gem. § 26 EStG in Höhe von € 960,00 (s. Lohnzettel) erhalten habe und dieser Ersatz die nunmehr geltend gemachten Diäten überschreitet, könnten keine zusätzlichen Diäten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

- Bewirtungsspesen:

Die Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 stehe in enger Beziehung zur Werbungskostendefinition.

Diese Bestimmung würde eine Ausnahme bei Bewirtungskosten (Abzug der Ausgaben zur Hälfte) von dem grundsätzlichen Abzugsverbot von Repräsentationsaufwendungen vorsehen, deren Vorliegen von der Partei nachzuweisen sei. Nachzuweisen sei, dass dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen tatsächlich erwachsen seien, dass mit der einzelnen Aufwendung ein Werbezweck verbunden gewesen sei und dass die berufliche Veranlassung weitaus überwogen habe. Die Geltendmachung der beantragten Bewirtungskosten als Werbungskosten sei schon deswegen nicht möglich, weil den Rechnungen nicht zu entnehmen sei, wer an den Besprechungen teilgenommen habe und zu welchem Zweck sie stattgefunden haben.

- Nicht belegbare Spesen:

Es fehle die Glaubhaftmachung, dass die nicht belegbaren Ausgaben tatsächlich entstanden seien.

Mit Eingabe vom 20. April 2006 verzichtete die steuerliche Vertretung des Bw auf die Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Werbungskosten und beantragte stattdessen wieder das Vertreterpauschale.

Festzuhalten ist, dass der Bw die Ausbildung zum Wirtschaftscoach noch nicht abgeschlossen hat.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist,

- I.) ob die Aufwendungen für die Ausbildung zum Wirtschaftscoach eines im Verkauf von computergesteuerten Werkzeugmaschinen tätigen Handelsvertreter als Werbungskosten abzugsfähig sind und
- II.) ob die Berücksichtigung der oa Ausgaben auch neben dem Pauschale für Handelsvertreter im Sinne der Verordnung zu § 17 (BGBl II 2000/95) zulässig ist.

Ad I.)

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

§ 16 Abs 1 Z 10 in der für das Streitjahr 2003 nunmehr anzuwendenden Fassung lautet:

"Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen" (AbgÄG 2004, BGBl I 2004/180 ab Veranlagung 2003)

Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die im Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH vom 22.9.2005, 2003/14/0090).

Nach wie vor nicht abzugsfähig sind nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben (z.B. AHS -Matura) sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein).

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- und Ausbildungskosten nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können.

Im vorliegenden Fall ist der Bw als Handelsvertreter von computergesteuerten Werkzeugmaschinen tätig und absolviert eine Ausbildung zum Wirtschaftscoach. Wie dem Schreiben vom 2. Dezember 2005 zu entnehmen ist, umfasst seine Tätigkeit im Unternehmen seiner Gattin nach seinen Angaben zB folgende Aufgaben: Erstkontakt mit potentiellen Kunden, Beratungsgespräche über bestehende Aufgabenstellungen, Ausarbeitung von Bearbeitungsplänen in Zusammenarbeit mit den Kunden, Abschlussgespräch und Endverhandlung mit der Einkaufsleitung, Konfliktbehandlung bei Zahlungsverzug, Konfliktbehandlung bei Meinungsunterschieden Kunde- Lieferant).

Die Zielsetzung der Ausbildung zum Wirtschaftscoach umfasst folgende Bereiche:

- Das Finden neuer Lösungen als Berater.
- Das Erarbeiten von optimalen Lösungen für Kunden.
- Das bessere Erkennen von Wettbewerbsvorteilen als Coach.
- Das Verbessern von Sozialkompetenz und Problemlösungsfähigkeit als Coach.

Aus der Sachverhaltsdarstellung kann daher geschlossen werden, dass mit der angebotenen Ausbildung zum Coach in erster Linie Führungskräfte und Berater angesprochen werden, deren berufliche Tätigkeit damit beschrieben werden kann, dass sie überwiegend mit der Führung (bzw Beratung) von Menschen oder dem Umgang mit Menschen beschäftigt sind.

Das dort vermittelte Wissen ist nicht auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit abgestellt, sondern auch von allgemeiner Art und daher für viele verschiedene berufliche Bereiche einsetzbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. September 2005, ZI 2003/14/0090, ausgesprochen, dass solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige Bildungsmaßnahme angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen.

Nach Ansicht des UFS bieten dem Bw die im Zuge der Ausbildung zum Coach erworbenen Kenntnisse (Moderationsmethoden, Präsentationstechnik, Krisenbewältigung, Teamdynamik verstehen und nutzen) die Möglichkeit - in seinem Beruf als Handelsvertreter - den wechselnden Anforderungen in seiner beruflichen Tätigkeit gerecht werden zu können.

Zudem liegen die Beweggründe des Bw für die Ausbildung zum Wirtschaftscoach in der schwierigen finanziellen Situation des Arbeitgebers des Bw und somit im Wunsch des Bw sich mit dieser Ausbildung ein zweites Standbein zu verschaffen.

Es sind daher die Kosten für die Ausbildung zum Wirtschaftscoach gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 als Werbungskosten abzugsfähig.

II.) die Anerkennung des Handelsvertreterpauschales:

Vorweg ist festzuhalten, dass die steuerliche Vertretung des Bw mit Eingabe vom 20. April 2006 auf die Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten aus der Handelsvertretertätigkeit verzichtet hat und nunmehr wieder die Anerkennung des bereits mit Bescheid vom 2. November 2004 gewährten Pauschbetrag in Höhe von € 701,03 beantragt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Handelsvertretern (BGBl II 2000/95) beträgt der Durchschnittssatz für Betriebsausgaben 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 BAO) höchstens jedoch "5.825,00 €" jährlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 der obigen Verordnung umfasst der Durchschnittssatz für Betriebsausgaben

- Mehraufwendungen für die Verpflegung (Tagesgelder im Sinne des § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988),
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lagerräumlichkeiten und Kanzleiräumlichkeiten),
- Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden,

- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und Ausgaben für auswärtige Telefongespräche.

Der Bw ist nichtselbständiger Außendienstmitarbeiter (Maschinenvertreter). Oben genannte Verordnung ist also grundsätzlich anwendbar. Im vorliegenden Fall wurden seitens des Finanzamtes mit Bescheid vom 2. November 2004 € 701,03 als pauschale Werbungskosten aus der Vertretertätigkeit anerkannt.

Da somit Ausgaben für die Aus- bzw Fortbildung nicht vom Durchschnittssatz für Betriebsausgaben gemäß § 2 Abs 2 der oa Verordnung umfasst sind, sind diese Kosten - wie im Punkt I ausgeführt – neben dem Pauschale für Handelsvertreter anzuerkennen.

Darstellung der Berechnung:

Ausbildungskosten lt. Pkt 1	€ 5.120,00
Pauschale WK lt. Pkt. 2	€ 701,03
Summe WK	€ 5.821,03

Es war daher aus oa Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Ergeht auch an Finanzamt

Wien, am 7. Juni 2006